



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/167/2024 / öffentlich**

Bebauungsplan Nr. 145 "Sportzentrum Edewechterdamm", 1. Änderung (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB): 1. Abwägen der Stellungnahmen, 2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz	21.08.2024
Verwaltungsausschuss	11.09.2024
Stadtrat	18.09.2024

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschlägen entschieden.
2. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird der Bebauungsplan Nr. 145 „Sportzentrum Edewechterdamm“, 1. Änderung, in der vorliegenden Form als Satzung beschlossen. Ebenfalls wird die Begründung in der vorliegenden Form beschlossen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 145 „Sportzentrum Edewechterdamm“ befindet sich im Ortsteil Edewechterdamm, südlich des Küstenkanals und östlich des Otto-Jens-Wegs. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst auf dem Flurstück 29/33, Flur 18, Gemarkung Altenoythe den Teilbereich einer Fläche, die im Bebauungsplan überwiegend als „Fläche für den Gemeinbedarf - Dorf- und Festplatz“ festgesetzt ist.

Die Stadt Friesoythe hat mit der Fa. ETN Group GmbH, Meppen, eine Vereinbarung zum Breitbandausbau mittels Funkwellentechnik (Richtfunk) geschlossen. Diese Alternativlösung zur unterirdischen Leitungsverlegung verfolgt den Anspruch, das gesamte Stadtgebiet mit der Aufstellung von Funkmasten flächendeckend und zügig zu versorgen und zudem das Mobilfunknetz zu optimieren.

Im Bebauungsplan Nr. 145 besteht für den vorgesehenen Standort eine Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Dorf- und Festplatz“ und widerspricht insofern der o. g. Zielsetzung. Aufgrund dessen wurde der Bauantrag zur Errichtung des Mastes im Bebauungsplangebiet abgelehnt. In Abstimmung mit dem Landkreis werden daher durch eine textliche Änderung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Turmes geschaffen.

Der Planentwurf hat öffentlich ausgelegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Zu den Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Es wird empfohlen, den Satzungsbeschluss zu fassen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamtausgaben in Höhe von €
 Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
 Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
 Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Abwägung

Begründung

Vorlage Satzungsbeschluss

Bürgermeister